

Juni 2014

Arzt muss Klage untermauern – trotz Schweigepflicht

Ein Arzt kann sich nicht auf die Schweigepflicht berufen, wenn es vor Gericht um die Frage geht, ob seine Schönheits-Operationen medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) betonte jetzt in einem Beschluss, dass es Aufgabe des Klägers ist, Tatsachen vorzutragen, die für die Umsatzsteuerfreiheit seiner Leistungen sprechen. Tut er dies nicht, muss er die Nachteile - also eine Klageabweisung - in Kauf nehmen. Die Frage, ob es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des rechtlichen Gehörs vereinbar ist, „von einem Arzt zu verlangen, dass er über seine Patienten und über deren Krankheit gegenüber dem Finanzgericht Entsprechendes darlegen muss“, ist laut BFH nicht klärungsbedürftig.

Gelder aus erweiterter Honorarverteilung

Ruhegelder, die Kassenzahnärzte in Schleswig-Holstein aus der erweiterter Honorarverteilung erhalten, sind steuerlich als nachträgliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu behandeln, so das Finanzgericht Schleswig-Holstein. Es zählt damit die Bezüge nicht wie Renten zu den „sonstigen Einkünften“, die nur mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden. Die Richter schlossen sich in ihrem Urteil dem Argument des Bundesfinanzhofs an, der bereits 1959 geurteilt hatte: Die Leistungen aus der Honorarverteilung sind betriebliche Einnahmen, auch wenn sie der Arzt erst nach der Praxisaufgabe erhält.

Bei der erweiterter Honorarverteilung handelt es sich um Einbehalte von Honoraren zu Gunsten eines Honorarsonderfonds, die erst später nach einem bestimmten Modus, nach Abzug von Zuführungen zur Altersvorsorge, ausgekehrt werden.

Zahlungen aus Kooperationsvertrag sind nicht grundsätzlich umsatzsteuerfrei

Gemäß § 119b SGB V können Vertrags(zahn-)ärzte mit Pflegeheimen Kooperationsverträge abschließen. Mediziner sollten dabei aber beachten: Leistungen, die nicht per se ärztliche Heilbehandlungen sind, sind nicht umsatzsteuerfrei. Diese Ansicht vertreten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Trotz Ko-

operationsvertrag müssen Heilbehandlungen natürlich mit den KVen abgerechnet werden, damit sind auch die Visite im Heim, Rufbereitschaft und Sofortbehandlungen abgegolten. Darüber hinausgehende Tätigkeiten eines Arztes (im konkreten Fall hatte sich ein Mediziner u.a. zur fachlichen Beratung des Heimpersonals und zu internen Fortbildungsprogrammen verpflichtet) fallen nicht unter das Umsatzsteuerprivileg, da sie nur der Bindung des Arztes an das Heim dienen und außerdem keine therapeutischen Ziele verfolgen.

Schneeballsystem: Auch Zinsgutschriften sind zu versteuern

Immer wieder fallen Kapitalanleger auf Schneeballsysteme herein - oft mit der Folge, dass sie am Ende keinen Cent ihres Geldes wiedersehen. Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, wie Zinsen aus solchen Systemen zu versteuern sind: Nicht nur tatsächlich ausgezahlte Zinsen, sondern auch Zinsgutschriften sind zu versteuern, wenn sie wieder angelegt werden! Voraussetzung ist, dass der Anleger die Auszahlung hätte verlangen können und der Schneeballsystem-Betreiber tatsächlich das Geld gezahlt hätte.

Kosten von Kapitalanlagen sollen höher absetzbar sein

Ein Musterverfahren zur Entlastung von Kapitalanlegern führt der Bund der Steuerzahler. Er möchte erreichen, dass Kosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in unbegrenzter Höhe abgesetzt werden können. Seit Einführung der Abgeltungsteuer haben Sparer nur noch die Möglichkeit, den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bzw. 1602 Euro abzusetzen. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt. Im Urteilsfall weigert sich das Finanzamt, Kreditzinsen, die für eine Kapitalanlage gezahlt wurden, komplett zu berücksichtigen.

Zinsen für Umschuldungsdarlehen können abgesetzt werden

Nicht immer lässt sich eine vermietete Immobilie so verkaufen, dass mit dem Erlös die Restschuld des ursprünglich dafür aufgenommenen Kredits getilgt werden kann. Wer deshalb zur Tilgung ein Umschuldungsdarlehen abschließt, kann die Zinsen dafür als nachträgli-

che Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung geltend machen. Das gilt selbst dann, wenn der Verkaufserlös nicht versteuert werden muss, weil die zehnjährige Spekulationsfrist nach dem Immobilienkauf abgelaufen ist, so der BFH. Bedingung ist aber, dass der Verkaufserlös in vollem Umfang für die Ablösung des alten Darlehens verwendet wird, der Betrag des neuen Kredits nicht über den Restbetrag hinausgeht und die Umschuldung im Rahmen einer „marktüblichen Finanzierung“ ist.

Apotheker kann Medikamente an Ehepartner des Patienten abgeben

Apotheker machen sich nicht grundsätzlich haftbar, wenn sie Arzneien an den (auch getrennt lebenden) Ehepartner eines Patienten ausgeben. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln trifft Apotheker keine Pflicht, sich von dem Abholer eine Vollmacht des Ehegatten zeigen zu lassen. Im konkreten Fall hatte ein an Demenz leidender Mann von einem Apotheker Morphin für seine Frau erhalten. Im Prozess blieb jedoch unklar, ob der Mann für sich oder für seine Frau Medikamente abholen wollte. Da er später davon ausging, seine eigene Arznei bekommen zu haben, nahm der Mann 2 Tabletten Morphin mit den entsprechenden Folgen. Er verlangte vom Apotheker Schadenersatz und Schmerzensgeld – ohne Erfolg. Das Gericht hielt dem Apotheker zugute, dass die Demenzerkrankung nicht erkennbar war und außerdem davon ausgegangen werden konnte, dass der Mann das Morphin an seine Frau weitergibt.

Samenspender hat Recht auf Informationen über sein Kind

Eine Mutter muss dem Samenspender Auskunft über das gemeinsame Kind geben. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm können die Informationen nur dann verweigert werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich verlangt werden oder dem Kindeswohl widersprechen.

Arzt und Krankenhaus müssen für Behandlungsfehler zahlen

15.000 Euro Schmerzensgeld muss ein Arzt an seinen Patienten zahlen, weil er dessen Hautkrebs nicht standardgemäß chirurgisch, sondern fotodynamisch therapierte. Das Oberlandesgericht Hamm befand, dass der Patient nicht ordnungsgemäß über die Standard-Therapie aufgeklärt wurde. Das gleiche Gericht verurteilte auch ein Krankenhaus zu 580.000 Euro Schadenersatz, weil eine Frau mit Gerinnungsstörung und der Autoimmunkrankheit SLE eine Hüft-Op bekam, ohne dass vorher – trotz Hinweisen – die Gerinnungsstörung diagnostiziert und therapiert wurde.

Kassen müssen für Buscopan nicht generell zahlen

Das Bundessozialgericht hat bestätigt: Die Krankenkassen müssen die Kosten für Buscopan nicht generell übernehmen. Der Gemeinsame Bundesausschuss muss jetzt aber auf die Beschwerde einer Pharmafirma hin

prüfen, ob die Arznei bei schweren und schwersten spastischen Abdominalbeschwerden in die Liste der Medikamente aufzunehmen ist, die ausnahmsweise trotz fehlender Verschreibungspflichtigkeit verordnet werden dürfen.

Vermieter darf sich nicht aus Kautions bedienen

Die Mietkaution ist für Vermieter tabu, so lange der Mietvertrag läuft. Auch wenn sich Mieter und Vermieter um Forderungen streiten, darf der Vermieter das seiner Meinung nach ihm zustehende Geld nicht einfach dem Kautionskonto entnehmen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden

Achtung bei Gefälligkeitsarbeiten

Nachbarn, die sich kostenlos und aus reiner Gefälligkeit bei Arbeiten helfen, haften in der Regel nicht, wenn es zu einem Schaden kommt. Das gilt allerdings nicht, so das Oberlandesgericht Koblenz, wenn ein Fehler zu schweren Folgen führen kann und der Schädiger haftpflichtversichert ist. Im konkreten Fall hatte ein Elektriker für eine Nachbarin unentgeltlich eine Außenlampe an der Hausfassade angebracht. Das Gehäuse der Lampe stand danach unter Strom. Ein Fassadenarbeiter geriet an die Lampe, erlitt einen Stromschlag und daraufhin einen hypoxischen Hirnschaden. Seitdem ist er zu 100% behindert.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2014 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.